

o 713-27

s.B.75.21.1.(1) U'Ch. - GE/di

Herr Dr. Steck in diesem  
 Sinne informiert, wird um  
 auf dem Laufenden halten.  
 29.5.67

30.5.67

Notiz für Herrn Minister Thalmann

Nahostkrise

Anfrage des UNO-Generalsekretariats  
 betr. Abtransport von Blauhelm-  
 kontingenten durch die Swissair

3549

1. Herr Dr. Steck (eidg. Luftamt) teilt mir tele-  
 fonisch folgendes mit :

Die Swissair ist vom UNO-Generalsekretariat ange-  
 fragt worden, ob sie bereit und in der Lage wäre, den Abtrans-  
 port von Blauhelmkontingenten von Kairo nach Schweden bzw. Jugo-  
 slavien zu übernehmen. In Frage käme vorläufig täglich ein  
 Flug. Nähere Präzisierungen waren dem Vertreter des Luft-  
 amtes nicht bekannt. Die Swissair prüft gegenwärtig, ob sie  
 personal- und materialmässig dem Auftrag entsprechen könnte,  
 möchte aber gleichzeitig die Auffassung der Bundesbehörden  
 zu der Angelegenheit kennen.

2. Ich orientiere den Rechtsdienst (Dr. Dumont)  
 sowie die Abteilung für Internationale Organisationen (Herrn  
 Pictet) über den Anruf. Uebereinstimmend besteht die Ansicht,  
 dass der Durchführung einer solchen Operation durch die Swissair  
grundsätzlich von Bundes wegen nichts entgegenstehen dürfte.  
 Auch wenn die Situation heute eine andere ist als 1956 -  
 damals handelte es sich um den Antransport der Blauhelme  
 von Neapel nach Kairo und heute steht ihr Abtransport in  
 Frage -, so handelt es sich doch auch im vorliegenden Falle  
 um einen Dienst zu Gunsten der UNO, die offenbar Wert darauf  
 legt, mit diesem Auftrag die Fluggesellschaft eines neutralen  
 Staates zu betrauen. Eine Ablehnung des Begehrens der UNO  
 von Bundeswegen würde unter den gegenwärtigen Umständen weder



- 2 -

von der UNO noch von den die Blauhelmkontingente stellenden Staaten verstanden (Möglichkeit einer allfälligen Gefährdung der Blauhelme bei ihrem nicht rechtzeitigen Abtransport, Erschwerung eines event. Neueinsatzes der Kontingente an anderem Ort).

3. Gleich wie 1956 müssten jedoch für die Erteilung einer Zustimmung der Bundesbehörden verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, so u.a. vor allem

- offizielle Anfrage seitens der UNO;
- Abwicklung der Operation auf Grund eines Frachtvertrages zwischen der UNO und Swissair, der die genauen Bedingungen, insbesondere auch über die Frage der Tragung des Kriegsriskos zu regeln hätte (das Kriegsrisiko wurde 1956 von der UNO übernommen);
- ausdrückliches Einverständnis der VAR sowie der in Betracht kommenden, Blauhelmkontingente stellenden Staaten.

4. Der Transport der UNO-Truppen durch die Swissair von Neapel nach Aegypten von 1956 wurde seinerzeit von der Politischen Abteilung behandelt, während der Swissair-Einsatz im Kongo in den Händen der O.I. lag. Nachdem es im jetzt vorliegenden Falle um eine Zusammenarbeit mit der UNO geht, die eine Reihe multilateraler Aspekte aufweist, dürfte die Weiterbehandlung dieser Angelegenheit richtigerweise - gleich wie übrigens im Falle Kongo - in die Zuständigkeit der Abteilung für Internationale Organisationen fallen. Der für den Nahen Osten zuständige Dienst West der Abteilung für Politische Angelegenheiten steht Ihnen selbstverständlich bei der Abklärung politischer Aspekte gerne zur Verfügung.

Beilage : Dossier s.B.75.21.1.(1)U'Ch.  
betr, Blauhelmtransport nach  
Aegypten vom Jahre 1956.

